

TE Vwgh Beschluss 2024/6/13 Ra 2023/01/0379

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 13.06.2024

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §33 Abs3

VwGG §26 Abs1 Z2

VwRallg

ZustG §2 Z7

ZustG §3

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004
1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990
1. ZustG § 2 heute
2. ZustG § 2 gültig ab 30.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
3. ZustG § 2 gültig von 13.04.2017 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2017
4. ZustG § 2 gültig von 01.03.2013 bis 12.04.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. ZustG § 2 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. ZustG § 2 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. ZustG § 2 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004
1. ZustG § 3 heute
2. ZustG § 3 gültig ab 01.01.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008

3. ZustG § 3 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004

4. ZustG § 3 gültig von 01.03.1983 bis 29.02.2004

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Kleiser und die Hofräte Dr. Fasching und Dr. Horvath als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers Mag. Karger, LL.M., über die Revision der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Tirol vom 2. November 2023, Zl. LVwG-2023/23/2434-1, betreffend Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 (mitbeteiligte Partei: F K in R, vertreten durch Mag. Georg Bürstmayr und Mag. Ralf Niederhammer, Rechtsanwälte in 1090 Wien, Hahngasse 25/5), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Der Bund hat dem Mitbeteiligten Aufwendungen in der Höhe von EUR 1.106,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

1

Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtsrevisionswerberin) vom 20. September 2023 betreffend eine Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 Folge, hob dieses Straferkenntnis auf, stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein und erklärte die Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Tirol (Verwaltungsgericht) der Beschwerde des Mitbeteiligten gegen ein Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (Amtsrevisionswerberin) vom 20. September 2023 betreffend eine Übertretung des Versammlungsgesetzes 1953 Folge, hob dieses Straferkenntnis auf, stellte das Verwaltungsstrafverfahren ein und erklärte die Revision nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig.

2

Das angefochtene Erkenntnis des Verwaltungsgerichts wurde der Amtsrevisionswerberin als belangter Behörde des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens nach der Aktenlage am 7. November 2023 zugestellt.

3

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende Revision der Amtsrevisionswerberin (datiert) vom 29. November 2023, die nach Mitteilung des Verwaltungsgerichts im Vorlagebericht im Wege der formlosen (physischen) Übermittlung „per Amtspost“ am 20. Dezember 2023 unmittelbar beim Verwaltungsgericht eingebracht wurde.

4

In dem vom Verwaltungsgerichtshof durchgeführten Vorverfahren erstatte der Mitbeteiligte eine Revisionsbeantwortung mit dem Antrag, die Revision kostenpflichtig zurück-, in eventu abzuweisen.

5

Zum Verspätungsvorhalt des Verwaltungsgerichtshofes erstattete die Amtsrevisionswerberin keine Stellungnahme.

6

Gemäß § 26 Abs. 1 VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen. Sie beginnt (Z 2) in den Fällen des Art. 133 Abs. 6 Z 2 B-VG dann, wenn das Erkenntnis der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen. Sie beginnt (Ziffer 2,) in den Fällen des Artikel 133, Absatz 6, Ziffer 2, B-VG dann, wenn das Erkenntnis der belangten Behörde des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung.

7

Ausgehend vom oben genannten Beginn der Revisionsfrist endete die sechswöchige Frist des § 26 Abs. 1 VwGG mit Ablauf des 19. Dezember 2023 (§ 32 Abs. 2 AVG). Die Revision wurde „per Amtspost“, also gemäß § 3 ZustG durch Bedienstete der Behörde, übersendet, für die kein gemäß § 33 Abs. 3 AVG idF BGBl. I Nr. 88/2023 von der Anrechnung

auf die Frist auszuscheidender Postlauf anzunehmen ist (vgl. ähnlich betreffend die sogenannte „Staatsämterabfertigung“ VwGH 27.1.2015, Ra 2014/22/0137-0139, mwN). Die erst am 20. Dezember 2023 beim Verwaltungsgericht eingelangte Revision erweist sich daher als verspätet und war somit gemäß § 34 Abs. 1 und 3 VwGG zurückzuweisen. Ausgehend vom oben genannten Beginn der Revisionsfrist endete die sechswöchige Frist des Paragraph 26, Absatz eins, VwGG mit Ablauf des 19. Dezember 2023 (Paragraph 32, Absatz 2, AVG). Die Revision wurde „per Amtspost“, also gemäß Paragraph 3, ZustG durch Bedienstete der Behörde, übersendet, für die kein gemäß Paragraph 33, Absatz 3, AVG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 88 aus 2023, von der Anrechnung auf die Frist auszuscheidender Postlauf anzunehmen ist vergleiche , ähnlich betreffend die sogenannte „Staatsämterabfertigung“ VwGH 27.1.2015, Ra 2014/22/0137-0139, mwN). Die erst am 20. Dezember 2023 beim Verwaltungsgericht eingelangte Revision erweist sich daher als verspätet und war somit gemäß Paragraph 34, Absatz eins, und 3 VwGG zurückzuweisen.

8

Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet auf den §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014. Die Entscheidung über den Aufwandersatz gründet auf den Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014.

Wien, am 13. Juni 2024

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2023010379.L00

Im RIS seit

11.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

06.08.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at